

Berufszugang für Ziviltechniker

Berufszugang

Viele junge Absolventen eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums sammeln ihre Berufserfahrung durch eine selbständige Tätigkeit bei einem Ziviltechniker. Oft kommt dann nach 3 Jahren Berufserfahrung das böse *Erwachen*, denn die Tätigkeit als „Neuer Selbständiger“ wird nicht als Praxis für den Berufszugang gewertet.

Die Voraussetzungen

Die Erlangung der Ziviltechnikerbefugnis ist in Österreich an mehrere Voraussetzungen geknüpft. Grundsätzlich muss eine österreichische Staatsbürgerschaft, eine Staatsangehörigkeit zu einem Mitglieds-

staat der EU oder EWR, eine schweizer Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft zu einem Staat mit dem Österreich eine zwischenstaatliche Vereinbarung hat, vorliegen. Weiters muss die erforderliche fachliche Befähigung vorliegen und kein *Ausschlussgrund* vorhanden sein. Die fachliche Befähigung setzt ein ingenieurwissenschaftliches oder naturwissenschaftliches Magister- oder Diplomstudium, eine dreijährige Praxis und die Ablegung der Ziviltechnikerprüfung voraus.

Die Praxiszeiten

Diese dreijährige Praxis ist nach Abschluss des Studiums zurückzulegen und muss geeignet sein, die für die Ausübung

der Befugnis erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Die Praxiszeiten dürfen ausschließlich in Form

- eines Dienstverhältnisses, einschließlich eines freien Dienstverhältnisses ODER
 - als persönlich ausübender Gewerbetreibender eines reglementierten Gewerbes (z.B.: Baumeister, Ingenieurbüro) ODER
 - im öffentlichen Dienst
- absolviert werden. Dies schließt daher die Tätigkeit in Form eines Werkvertrages bei einem Ziviltechniker und die damit verbundene sozialversicherungsrechtliche Einstufung als „Neuer Selbständiger“ für den Erwerb von Praxiszeiten aus.

Die Unterschiede

Nebenstehend möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Unterschiede zwischen echtem und freiem Dienstverhältnis und alten (Gewerbetreibenden) und neuen Selbständigen (Werkvertrag) anhand der Sozialversicherungswerte 2010 geben.

Die Unterschiede zwischen echtem und freiem Dienstvertrag sind mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 auf der abgabenrechtlichen Seite noch einmal deutlich verringert worden. Die arbeitsrechtlichen Unterschiede bleiben jedoch weiter aufrecht.

Im Vergleich zum echten Dienstverhältnis fällt beim freien Dienstverhältnis für den Arbeitgeber keine Kostenbelastung für Nichtleistungszeiten (Urlaubsanspruch, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, etc.) oder Sonderzahlungen an.

Hübner & Hübner
Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
GmbH & Co KG
Schönbrunner Straße 222 | A-1120 Wien
Tel. +43/1/811 75-0 | Fax +43/1/811 75-18
wien@huebner.at | www.huebner.at

	Aufteilung nach Kostentragung auf Dienstnehmer (DN) und Dienstgeber (DG)	Beitragssätze ASVG Echte Dienstnehmer	Beitragssätze ASVG Freie Dienstnehmer	Beitragssätze GSVG Alte Selbständige	Beitragssätze GSVG Neue Selbständige
Krankenversicherung	DN	3,82 1 %	3,87 %	7,65 %	
	DG	3,83 2 %	3,78 %		
Pensionsversicherung	DN	10,25 %	16,25 %		
	DG	12,55 %			
Unfallversicherung	DG	1,4 %	8,03 € / Monat		
	DN	3,0 3 %			
Arbeitslosenversicherung	DG	3,0 %			
Sonstige Beiträge					
MVK / BV	DG	1,53 %	1,53 %		
DB	DG	4,5 %			
Kommunalsteuer	DG	3 %			
DZ (Wien)	DG	0,4 %			
AK-Uml.	DN	0,5 %			
	DN	0,5 %			
Wohnbauförderung	DG	0,5 %			
IESG-Zuschlag	DG	0,55 %			
DGA / Woche / DN	DG	€ 0,72	—		
Summe SV und sonstige Beiträge	DN	18,07 %	18,12 %	25,43 %	
	DG	31,26 %	31,21 %	+ 8,03 € / Monat	
In Wien jeweils + € 0,72 /DN/ Wochen Wo					

HÜBNER & HÜBNER